



**Lesefassung  
der Satzung für die Nutzung der Tageseinrichtungen  
der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)**

Die Lesefassung berücksichtigt:

- die Satzung für die Nutzung der Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) vom 05.04.2016; bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt vom 20.04.2016 und abrufbar auf der Internetseite [www.stadt-arendsee.de](http://www.stadt-arendsee.de)

Hinweis zur Lesefassung:

Die vorliegende Form der Lesefassung ist kein amtlicher Text; sie dient der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

**Satzung für die Nutzung der Tageseinrichtungen  
der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)**

**§ 1**

**Träger und Rechtsform**

- (1) Die Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) hält zur Betreuung der Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz) in der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) haben, folgende Tageseinrichtungen vor:
- Kinder-Eltern-Zentrum „Seeperle“ Arendsee
  - „Gänseblümchen“ Kleinau
  - „Am Storchennest“ Arendsee
  - „Kunterbunt“ Binde
  - "Abenteuerland" Fleetmark
  - "Kleiner Fuchs" Mechau
- (2) Die Tageseinrichtungen werden als Hort und als kombinierte Tageseinrichtungen mit verschiedenen Formen der Kinderbetreuung geführt und können Kinder je nach Betriebserlaubnis wie folgt betreuen:
- Krippenkinder                    im Alter von 0 bis 3 Jahren
  - Kindergartenkinder            im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt  
(Kindergartenjahr endet zum 31.07.)
  - Hortkinder                        vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahr-  
gang (Schuljahr beginnt am 01.08.)
- (3) Mit Abschluss eines Betreuungsvertrages entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis nach Maßgabe der Satzung.
- (4) Die Tageseinrichtungen sind entsprechend § 68 Ziffer 1 Buchst. b Abgabenordnung (AO) als Zweckbetrieb anzusehen. Sie verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. der AO. Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig gemäß § 55 der AO. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Einzelpersonen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Bei Auflösung der Tageseinrichtung fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Arendsee (Altmark), die dieses entsprechend verteilt. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§ 2 Allgemeines**

(1) Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des Altmarkkreises Salzwedel als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, aber außerhalb der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark), können Plätze in Anspruch nehmen, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind und die Kostenübernahmeerklärung der Wohnsitzgemeinde des Kindes vorliegt.

(2) Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Altmarkkreises Salzwedel, jedoch mit Wohnsitz innerhalb Sachsen-Anhalt, können Plätze in Anspruch nehmen, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind und die Kostenübernahmeerklärung der Wohnsitzgemeinde des Kindes vorliegt.

(3) Kindern aus anderen Bundesländern kann auf Antrag ein Betreuungsplatz im Rahmen freier Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Entsprechende Kostenübernahmeerklärungen sind abzuschließen.

(4) Der Besuch einer Tageseinrichtung ist freiwillig, die Eltern bzw. Sorgeberechtigten entscheiden, ob das jeweilige Angebot angenommen wird.

(5) Jede Tageseinrichtung arbeitet nach einer Konzeption. Eine erforderliche Änderung bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.

(6) Sorgeberechtigter ist derjenige, der verpflichtet und berechtigt ist, das Sorgerecht auszuüben. In der Regel sind dies die Eltern des Kindes §§ 1626 ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

(7) Der Träger ist zur Erhebung und Speicherung aller notwendigen personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes stehen, gemäß § 60 Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) (SGB 1), berechtigt.

## **§ 3 Aufgabe der Tageseinrichtungen**

Die Tageseinrichtungen unterstützen und ergänzen die Erziehung der Kinder in der Familie. Sie können die Erziehungsarbeit des Elternhauses niemals ersetzen. Darum ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern/Sorgeberechtigten und Tageseinrichtung unumgänglich. Nur so kann der Erziehungs- und Bildungsauftrag, die Entwicklung eines jeden Kindes zur eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, erfüllt werden.

## **§ 4 Anmeldungen**

(1) Die Tageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern des Einzugsbereiches der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark), unter Berücksichtigung der Platzkapazität, offen.

(2) Einen Rechtsanspruch auf eine bestimmte Tageseinrichtung haben die Eltern/Sorgeberechtigten nicht, wobei aber bei vorhandener Möglichkeit ihren Wünschen entsprochen werden sollte.

(3) Die Anmeldung eines Kindes für eine kommunale Tageseinrichtung erfolgt durch schriftlichen Antrag der Eltern/Sorgeberechtigten an den Träger. Der Antrag ist bei der Leiterin der Tageseinrichtung bzw. beim Träger erhältlich und ist dort auch einzureichen.

- (4) Abweichend von Abs. 3 sind Schulkinder spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr anzumelden.
- (5) Mit der Anmeldung erkennen die Eltern/Sorgeberechtigten die Satzung für die Nutzung der Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark), die Hausordnung und die Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) in der jeweils gültigen Fassung an.
- (6) Der Platz in der Tageseinrichtung wird vom Träger ab dem Zeitpunkt der Aufnahme bis zur schriftlichen Abmeldung, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes, bereitgestellt und gebührenpflichtig berechnet.
- (7) Liegen mehr Anträge vor, als Plätze in der gewünschten Tageseinrichtung frei sind, entscheidet der Träger über die Vergabe der Plätze. Besteht Dringlichkeit zur Aufnahme des Kindes, gilt der Rechtsanspruch als erfüllt, wenn den Eltern/Sorgeberechtigten ein Betreuungsplatz innerhalb der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) angeboten wird.

## **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen werden vom Träger nach dem örtlichen Bedarf und unter Zustimmung des Kuratoriums der Tageseinrichtung wie folgt festgelegt:

Kinder-Eltern-Zentrum "Seeperle" Arendsee	Montag bis Freitag 6:00 – 18:00 Uhr
"Gänseblümchen" Kleinau	Montag bis Freitag 6:30 – 17:00 Uhr
"Am Storchennest" Arendsee	Montag bis Freitag 6:00 – 17:00 Uhr
"Kunterbunt" Binde	Montag bis Freitag 6:30 - 17:00 Uhr
"Abenteuerland" Fleetmark	Montag bis Freitag 6.00 - 17.00 Uhr
"Kleiner Fuchs" Mechau	Montag bis Freitag 6.30 - 17.00 Uhr

- (2) Bei Bedarf besteht die Möglichkeit der Öffnung der Tageseinrichtungen von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie das Vorhalten der Frühhortbetreuung von 6:00 Uhr bis zum Schulbeginn. Eine Veränderung der Öffnungszeiten setzt aus wirtschaftlichen Gründen eine Notwendigkeit von mindestens 5 Anträgen je Tageseinrichtung voraus.
- (3) Eine vorübergehende Reduzierung der Öffnungszeiten bzw. eine zeitweise Einschränkung der Betreuungszeit von Kindern ist aus innerbetrieblichen Gründen möglich, wenn eine bedarfsgerechte Betreuung nicht gewährleistet werden kann.

## **§ 6 Schließzeiten**

- (1) Betriebsferien können vom Träger zu versetzten Zeiten für alle Tageseinrichtungen für 14 Tage im Einvernehmen mit der Leiterin der Tageseinrichtung und nach Anhörung des Kuratoriums der Tageseinrichtung festgelegt werden.
- (2) Sollte in nachweislich begründeten Fällen an diesen Tagen eine Betreuung notwendig sein, öffnet eine Tageseinrichtung innerhalb der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark). Der Antrag ist bis zum 31.03. des Kalenderjahres beim Träger schriftlich einzureichen.
- (3) In der Zeit vom 24. - 31.12. eines jeden Jahres sowie an den Brückentagen bleiben alle Tageseinrichtungen geschlossen.
- (4) Die Eltern/Sorgeberechtigten werden über die Termine nach Absatz 1 und 2 bis spätestens 31.10. für das Folgejahr durch Aushang informiert.

- (5) Um die Bildungs- und Betreuungsqualität in den Tageseinrichtungen effizient zu entwickeln und zu fördern, können die Tageseinrichtungen an bis zu 3 Bildungstagen im Jahr geschlossen werden. Die Eltern/Sorgeberechtigten werden 3 Monate vorher durch Aushang in der jeweiligen Tageseinrichtung informiert. Sollte in nachweislich begründeten Fällen an diesen Tagen eine Betreuung notwendig sein, werden die Kinder in einer Tageseinrichtung der Stadt Arendsee (Altmark) betreut. Der schriftliche Antrag ist mindestens 6 Wochen vor dem Schließungstermin beim Träger einzureichen.

## **§ 7 Betreuungszeit**

- (1) Der Anspruch der Betreuungszeit richtet sich nach § 3 des KiFöG.
- (2) Mit der Aufnahme des Kindes wird zwischen Eltern/Sorgeberechtigten und Einrichtungsträger ein Betreuungsvertrag abgeschlossen.
- (3) Die Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) bietet folgende Betreuungszeiten an.

### **1. Krippen- und Kindergartenkinder:**

bis zu 5 Stunden pro Betreuungstag oder 25 Stunden pro Woche

bis zu 6 Stunden pro Betreuungstag oder 30 Stunden pro Woche

bis zu 7 Stunden pro Betreuungstag oder 35 Stunden pro Woche

bis zu 8 Stunden pro Betreuungstag oder 40 Stunden pro Woche

bis zu 9 Stunden pro Betreuungstag oder 45 Stunden pro Woche

bis zu 10 Stunden pro Betreuungstag oder 50 Stunden pro Woche

über 10 Stunden pro Betreuungstag oder über 50 Stunden pro Woche (können nur im Bedarfsfall im Rahmen der Öffnungszeiten angeboten werden).

- a) Jedes Kind hat einen Anspruch auf eine 2-wöchige Eingewöhnungszeit. Die Eingewöhnungszeit nach dem "Berliner Modell" beginnt mit dem im Betreuungsvertrag festgelegten Aufnahmedatum.

- b) Um den gesetzlich geforderten Betreuungs- und Erziehungsauftrag umsetzen zu können, soll während der Kernbetreuungszeit von 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr und der Ruhezeit von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr der Tagesablauf nicht gestört werden.

### **2. Hortkinder**

- a) Frühhort

bis zu 2 Stunden pro Betreuungstag oder bis 10 Stunden pro Woche

Hort „Am Storchennest“ Arendsee

Tageseinrichtung „Kunterbunt“ Binde

Tageseinrichtung „Abenteuerland“ Fleetmark, Außenstelle Hort

Tageseinrichtung „Kleiner Fuchs“ Mechau und

- b) Nachmittagshort

bis zu 3 Stunden pro Betreuungstag oder bis 15 Stunden pro Woche

Tageseinrichtung „Kunterbunt“ Binde

Tageseinrichtung „Kleiner Fuchs“ Mechau

bis zu 4 Stunden pro Betreuungstag oder bis 20 Stunden pro Woche

Tageseinrichtung „Abenteuerland“ Fleetmark, Außenstelle Hort

bis zu 5 Stunden pro Betreuungstag oder bis 25 Stunden pro Woche

Hort „Am Storchennest“ Arendsee:

- c) Während der Ferienzeiten besteht die Möglichkeit, den Hort ganztags (10 Stunden) zu besuchen. Dieser Betreuungsbedarf muss 8 Wochen vorher beim Träger schriftlich angemeldet werden. Dafür ist der Kostenbeitrag nach Maßgabe des § 2

Abs. 3 der Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen der Stadt Arendsee (Altmark) zu entrichten.

- d) Kosten für die zusätzlichen Angebote im Rahmen der Feriengestaltung (Eintrittsgelder) sind durch die Kostenbeiträge nicht gedeckt. Sie müssen zusätzlich von den Eltern/Sorgeberechtigten nach vorheriger Absprache getragen werden.
- (4) Die vereinbarten Betreuungszeiten sind einzuhalten. Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, wird ein Kostenbeitrag je angefangene Stunde nach § 2 Abs. 2 der Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) berechnet. Ausnahmen sind nicht planbare und nicht vorhersehbare Verspätungen, die gegenüber dem Träger glaubhaft zu machen sind.
- (5) Eine Änderung der Betreuungszeit ist schriftlich bis zum 15. des Monats für den Folgemonat zu beantragen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **§ 8**

### **Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet mit Abmeldung des Kindes durch die Eltern/Sorgeberechtigten aus der Tageseinrichtung oder durch Kündigung seitens des Trägers. Es endet automatisch bei Erreichen der Schulpflicht zum 31.07. eines jeden Jahres.
- (2) Unter Abmeldung ist die dauerhafte Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu verstehen. Der Betreuungsvertrag tritt außer Kraft. Bei kurzzeitiger Unterbrechung wie z. B. Urlaub, Ferien, Krankheit usw. behält der abgeschlossene Betreuungsvertrag Bestandskraft.
- (3) Eine Abmeldung ist nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Sie muss bis zum 15. des Vormonats schriftlich beim Träger der Tageseinrichtung erfolgen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Ist der Betreuungsvertrag zwischen der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) und den Eltern/Sorgeberechtigten nur auf Zeit vereinbart, endet er mit Ablauf des vereinbarten Zeitpunktes.
- (5) Die Kündigung durch den Träger erfolgt schriftlich zum Monatsende wenn:
- a) der Kostenbeitrag nicht regelmäßig entrichtet wird und trotz Mahnung Rückstände von zwei Monatsgebühren entstanden sind,
  - b) ein Kind trotz schriftlicher Erinnerung länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt und dadurch die Aufnahme eines anderen Kindes behindert wird. In den Fällen hat die Leiterin den Träger zu informieren.

## **§ 9**

### **Ausschluss**

- (1) Ein Ausschluss eines Kindes von der Tageseinrichtung erfolgt durch den Träger in schwerwiegenden Fällen von unzumutbarer Belastung für den Betrieb der Tageseinrichtung. Ein Ausschluss kann begründet sein,
- (1) wenn das Kind durch sein Verhalten die Betreuung und den pädagogischen Ablauf wiederholt erheblich stört oder auf Grund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich massiv selbst oder andere gefährdet,
  - (2) wenn ein schwerwiegender oder dauerhafter Verstoß der Eltern/Sorgeberechtigten gegen den Betreuungsvertrag, die Hausordnung und/oder den Betriebsfrieden vorliegt.

- (2) Im Fall des Ausschlusses ist das Wohl des Kindes vorbehaltlos zu berücksichtigen. Das Ausschlussverfahren beinhaltet:
- a) Die Eltern/Sorgeberechtigten werden ausdrücklich schriftlich auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen.
  - b) Das Kuratorium der Tageseinrichtung wird zur Anhörung und Beratung einberufen. Die Eltern/Sorgeberechtigten können erklären, dass auf eine Anhörung und Beratung des Kuratoriums der Tageseinrichtung verzichtet werden soll.

### **§ 10 Aufsicht**

- (1) Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Personal der Tageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die abholberechtigte Person. Die Eltern/Sorgeberechtigten oder von ihnen beauftragte Personen übergeben das Kind, das die Tageseinrichtung besucht, zu Beginn der Betreuungszeit dem Fachpersonal und holen es am Ende der Betreuungszeit dort wieder ab. Innerhalb dieser Zeit ist das Fachpersonal für die Aufsicht des Kindes verantwortlich.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Tageseinrichtung obliegt den Eltern/Sorgeberechtigten.

### **§ 11 Gesundheitsvorsorge**

- (1) Vor Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung sind entsprechend der gesetzlichen Vorschriften eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung sowie der Nachweis über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäßen U-Untersuchung vorzulegen.
- (2) Nach Erkrankung gemäß den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (z. B. einer übertragbaren Krankheit, Schädlingsbefall, meldepflichtigen Erkrankung) ist der Leiterin eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen (§ 34 (1) IfSG).
- (3) Die Eltern/Sorgeberechtigten sind verpflichtet, bei Verdacht oder bei Auftreten von ansteckenden Krankheiten beim Kind oder in seinem Umfeld, unverzüglich die Tageseinrichtung zu informieren (§ 34 (3) IfSG).
- (4) Medikamente werden nur in Ausnahmefällen und auf ärztliche Anweisung in Absprache mit den Eltern/Sorgeberechtigten vom pädagogischen Fachpersonal verabreicht, soweit sie sich dazu in der Lage fühlen.
- (5) Bei Unfällen und akuten Erkrankungen darf die Tageseinrichtung medizinische Hilfe anfordern, wenn die Eltern/Sorgeberechtigten nicht umgehend erreichbar sind.

### **§ 12 Gastkinder**

- (1) Bei Einhaltung gesetzlicher Richtlinien und bei freier Kapazität können Gastkinder zur Betreuung für bis zu 10 Arbeitstage aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (2) Die Gastkinder sind schriftlich beim Träger der Tageseinrichtung anzumelden. Sie erhalten eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- (3) Für Gastkinder wird ein Kostenbeitrag lt. Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen der Stadt Arendsee (Altmark) erhoben.

### **§ 13 Versicherung und Unfallschutz**

- (1) Der Unfallschutz erstreckt sich über die gesamte Betreuungszeit, als auch auf dem direkten Hin- und Rückweg zur Tageseinrichtung.
- (2) Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder die Gewährung von Schmerzensgeld.
- (3) Jeder Wegeunfall, der einen Personen- und oder Sachschaden mit sich bringt, ist unverzüglich der Leiterin der Tageseinrichtung zu melden.
- (4) Weiterhin sind ehrenamtlich Tätige, die den Träger laut Vertrag bei der Umsetzung des Bildungsauftrages unterstützen, während der Zeit ihres Einsatzes versichert.
- (5) Eine weitere Haftung entfällt.

### **§ 14 Kostenbeitrag**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Tageseinrichtung werden Kostenbeiträge nach Anhörung des Kuratoriums (Gemeindeelternvertretung) festgelegt und nach der Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen der Stadt Arendsee (Altmark) erhoben.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind Aufnahme findet und endet mit wirksamer schriftlicher Kündigung des Betreuungsvertrages zum Monatsende.
- (3) Der Kostenbeitrag ist auch in den Betriebsferien bei Abwesenheit des Kindes durch Krankheit, bei Urlaub des Kindes oder vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung zu zahlen.

### **§ 15 Verpflegung**

Der Träger der Tageseinrichtung hat auf Wunsch der Eltern/Sorgeberechtigten die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung zu sichern. Die Eltern/Sorgeberechtigten, deren Kinder eine Mittagsmahlzeit von einem privaten Unternehmer erhalten, zahlen den Betrag direkt an den Leistungserbringer.

### **§ 16 Zusatzverpflegung**

Die ganztägige Getränkeversorgung sowie eine weitere von den Eltern/Sorgeberechtigten gewünschte zusätzliche Verpflegung wie „Gesundes Frühstück“, typische traditionelle Erzeugnisse zu Festen und Feiern u. a. werden in den Tageseinrichtungen angeboten. Die Kosten dieser Zusatzverpflegung sind durch die Eltern/Sorgeberechtigten zu tragen und werden gemäß Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen der Stadt Arendsee (Altmark) gesondert erhoben.

### **§ 17 Pflichten der Eltern/Sorgeberechtigten**

- (1) Um dem Erziehungsauftrag gerecht werden zu können, ist ein regelmäßiger Besuch des Kindes in der Tageseinrichtung sowie die Bereitschaft der Eltern/Sorgeberechtigten zur Mitwirkung Voraussetzung. Bei Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen ist die Tageseinrichtung bis spätestens 8:00 Uhr zu informieren.

- (2) Die Eltern/Sorgeberechtigten haben alle Änderungen von Angaben, die im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, des Betreuungsvertrages oder gemäß dieser Satzung gemacht wurden, dem Träger der Tageseinrichtung unaufgefordert innerhalb von 10 Werktagen mitzuteilen.
- (3) Sollten Falschangaben finanzielle Einbußen für den Träger nach sich ziehen, werden die Eltern/Sorgeberechtigten dafür zur Verantwortung gezogen.

## **§ 18**

### **Elternvertretung und Kuratorium**

- (1) Um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung und Betreuung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern/Sorgeberechtigten und Erziehern(innen) notwendig.
- (2) Je Gruppe der jeweiligen Tageseinrichtung wird ein Elternsprecher oder eine Elternsprecherin für die Dauer von zwei Jahren (Schuljahren) gewählt.
- (3) Die Elternschaft der Tageseinrichtung wählt wenigstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium der Tageseinrichtung. Diese Elternvertreterinnen oder Elternvertreter, die leitende Betreuungskraft und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium der Tageseinrichtungen.
- (4) Das Kuratorium der Tageseinrichtung hat die Aufgabe, den Träger zu beraten und ist vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - Beratung der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit
  - Beratung der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in den Tageseinrichtungen
  - Anhörung zu Festlegungen der baulichen Beschaffenheit sowie räumliche und sächliche Ausstattung
  - die Unterstützung der Bemühungen des Trägers um eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung
  - Beratung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Kostenbeiträgen
  - Beteiligung im Verfahren zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen
  - Information der Eltern
- (5) Die Zustimmung des Kuratoriums der Tageseinrichtung ist erforderlich zur Änderung
  - 1) der Konzeption und
  - 2) der Öffnungs- und Schließzeiten.

Die Wahl der Elternvertretung und des Kuratoriums jeder Tageseinrichtung erfolgt für die Dauer von 2 Jahren nach § 19 KiFöG.

## **§ 19**

### **Tätigkeit von Eltern/Sorgeberechtigten in der Tageseinrichtung**

Übernehmen Eltern/Sorgeberechtigte Aufgaben und/oder die Aufsicht im Vertretungsfall oder bei Veranstaltungen der Tageseinrichtung, so unterliegen sie der Weisung der Einrichtungsleitung.

## **§ 20 Öffentlichkeitsarbeit**

In Umsetzung des Bildungsauftrages nimmt die Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeit einen immer höheren Stellenwert ein. Die Aktivitäten der Tageseinrichtungen gehen über das Maß der Arbeit in der Tageseinrichtung hinaus und werden für alle sichtbar. Öffentlichkeitsarbeit beinhaltet z. B.

- Presse und Internet: Darstellung der Tageseinrichtung und die Arbeit
- Elternbrief/-Infotafeln Informationsabende Elternarbeit
- Feste und Feiern
- Kooperationspartner finden und Kontakte pflegen
- Ausstellung von Projekten

## **§ 21 Inkrafttreten-Außerkräftreten**

Die Satzung trat am 01.05.2016 in Kraft. Gleichzeitig trat die Satzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) vom 28.11.2011 außer Kraft.

*Klebe*  
Klebe  
Bürgermeister

